

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. September 1953

Nummer 90

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.**

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 22. 8. 1953, Grunderwerbsteuer; hier: Steuerbefreiung für den Erwerb von Grundstücken durch Kriegsbeschädigte (§ 8 GrEStG.). S. 1419.

D. Finanzminister.**D. Finanzminister. C. Innenminister.**

Gem. RdErl. 17. 8. 1953, Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütungen für Angestellte. S. 1420.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****D. Finanzminister.**

Gem. RdErl. 23. 7. 1953, Beschaffungsbeihilfen, Gerätebeschaffung und Instandsetzung von Sägen. S. 1421.

G. Arbeitsminister.

RdErl. 15. 8. 1953, Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks. S. 1423.

H. Sozialminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1424.

RdErl. 20. 8. 1953, Zuschuß für die in Schifferkinderheimen untergebrachten schulpflichtigen Schifferkinder. S. 1424. — RdErl. 22. 8. 1953, Erteilung von Ausweisen an Vertriebene und Sowjetzoneflüchtlinge gemäß § 15 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG). S. 1424. — RdErl. 22. 8. 1953, Monatliche Geschäftsstatistik über die Ausgabe der Bundesvertriebenen-Ausweise und monatliche Fortschreibung der Vertriebenenzahlen. S. 1429.

J. Kultusminister.

RdErl. 15. 8. 1953, Richtlinien über die Gewährung von Ausbildungsbefreiungen in Schulen aller Art. S. 1447.

K. Minister für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1450.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 21. 8. 1953, DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung; hier: Kehlbalkendächer aus Brettsparren. S. 1450.

L. Justizminister.

Notiz. S. 1451.

1953 S. 1420
aufgeh.
1956 S. 744

C. Innenminister**III. Kommunalaufsicht**

Grunderwerbsteuer; hier: Steuerbefreiung für den Erwerb von Grundstücken durch Kriegsbeschädigte (§ 8 GrEStG.)

RdErl. d. Innenministers v. 22. 8. 1953 —
III B 4/200 — 2355/53

Den nachstehend abgedruckten RdErl. des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen gebe ich zur Kenntnis.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
A 4503 — 9163/VC—3

Düsseldorf, den 14. August 1953.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf,
Köln in Köln,
Münster in Münster (Westf.).

Betrifft: Grunderwerbsteuer; hier: Steuerbefreiung für den Erwerb von Grundstücken durch Kriegsbeschädigte (§ 8 GrEStG.).

Die Steuervergünstigung im § 8 GrEStG. gilt nur für Kapitalabfindungen, die nach den Vorschriften des Reichsvorsorgungsrechts gewährt werden. Das B u n d e s v o r s o r g u n g s g e s e t z vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) kann nicht als „Reichsvorsorgungsrecht“ im Sinne des § 8 GrEStG. angesehen werden.

Ich bin aber aus allgemeinen Billigkeitsgründen gemäß § 131 AO damit einverstanden, daß die Vergünstigung des § 8 GrEStG. allen Beschädigten gewährt wird, die nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (§ 72 ff.) zum Zweck des Erwerbs eigenen Grundbesitzes oder zum Zweck des Erwerbs grundstücksgleicher Rechte durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. § 8 Absatz 3 GrEStG. ist auch in den Fällen des Erlasses anzuwenden.

Ich bitte, die Finanzämter anzuweisen, entsprechend zu verfahren.“

— MBl. NW. 1953 S. 1419.

D. Finanzminister**C. Innenminister**

Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütungen für Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 9043/IV u. d. Innenministers II C 4 — 27.14/15 — 15503/53 v. 17.8.1953

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 31. Juli 1953

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Hauptvorstand —,

andererseits,

wird für die Tarifangestellten

a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsgänge und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,

b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden,

- c) der Mitglieder der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden,
folgendes vereinbart:

§ 1

Die Überstundenvergütungssätze nach Nr. 3 B der ADO zu § 2 TO. A werden erhöht

in Vergütungsgruppe	X von 1,20 DM auf 1,45 DM,
" "	IX " 1,35 DM " 1,60 DM,
" "	VIII " 1,50 DM " 1,70 DM,
" "	VII " 1,75 DM " 2,— DM,
" "	VI " 2,10 DM " 2,40 DM,
" "	V " 2,35 DM " 2,70 DM,
" "	IV " 2,60 DM " 3,— DM,
" "	III u. II " 3,— DM " 3,50 DM,
" "	I " 3,60 DM " 4,— DM.

§ 2

Der Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1953 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Bonn, den 31. Juli 1953."

II. Zur Ausführung des vorstehend abgedruckten Tarifvertrages wird bestimmt:

- Bei Gewährung von Überstundenvergütungen an Angestellte nach ADO Nr. 3 zu § 2 TO. A sind mit Wirkung vom 1. Juli 1953 ab die erhöhten Sätze nach § 1 des Tarifvertrages zu zahlen.
- Unser gem. RdErl. v. 27. Februar 1952 — B 4160 — 1957/IV ./ II B 4/2714/15 — 5222/52 (MBI. NW. S. 334) tritt außer Kraft.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1953 S. 1420.

1953 S. 1421
geänd.
1956 S. 2562

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten D. Finanzminister

Beschaffungsbeihilfen, Gerätebeschaffung und Instandsetzung von Sägen

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten IV. D 2 1070 II u. d. Finanzministers I B 2 b — 5298/53 v. 23. 7. 1953

Für Beschaffungsbeihilfen, Gerätebeschaffung und Instandsetzung von Sägen gelten ab 1. Oktober 1953 folgende Bestimmungen:

I. Beschaffungsbeihilfen.

- Für die Beschaffung der nachfolgenden Geräte und Werkzeuge können den Waldarbeitern in den Staatswaldungen des Landes Nordrhein-Westfalen Beschaffungsbeihilfen in Höhe von einem Drittel der tatsächlichen Kosten bewilligt werden:

Alle im Hauungsbetrieb verwendeten Hauungs- und Instandsetzungsgeräte — ausgenommen Feilen, Feilenhalter, Feilenhefte, Feilenbürsten und Sägezahnstanzen nebst Zubehör —, Trage- und Ziehgeräte (Menschenkraft), Schutzbekleidung und Eßgeschirr, sofern diese Geräte und Werkzeuge vom forsttechnischen Prüfausschuß in Hamburg 36, Neuer Wall 72, Paulsenhaus, im jeweils gültigen Verzeichnis der mit Erfolg geprüften forstlichen Geräte, Werkzeuge und Maschinen als „geeignet und zu empfehlen“ bezeichnet sind und das Eignungszeichen des forsttechnischen Prüfausschusses tragen.

- Die Rechnungen sind mit der Richtigkeitsbescheinigung des Betriebsbeamten und unter Angabe der Gliederungsnummer des jeweils gültigen Verzeichnisses der vom forsttechnischen Prüfausschuß mit Erfolg geprüften Geräte, Werkzeuge und Maschinen dem Forstmeister zur Anweisung vorzulegen.

II. Beschaffung auf Kosten der Staatsforstverwaltung.

- Von nicht vorhandenen Geräten oder Geräteformen der Holzhauerei, deren Einführung zweckmäßig und notwendig ist, dürfen die Forstmeister mit schriftlicher Genehmigung des Regierungspräsidenten — Forstabteilung — für jeden Revierförsterbezirk bis zu zwei Stück aus Staatsmitteln beschaffen und den Waldbarbeitern vorübergehend überlassen. Diese Geräte sind zu 50 v. H. des Anschaffungspreises möglichst bald an Waldbarbeiter weiter zu veräußern.
- Für jedes Forstamt darf außerdem, soweit nicht vorhanden, eine Sägezahnstanze mit Zubehör beschafft werden.
- Die Geräte- und Werkzeugbeschaffung durch die Forstmeister darf in der Regel nur genehmigt werden, wenn eine Beratung durch einen in einer Waldarbeitsschule ausgebildeten Beamten oder durch einen Arbeitslehrer stattgefunden hat. Voraussetzung für die Anschaffung ist auch hier, daß die Geräte und Werkzeuge in dem jeweils gültigen Verzeichnis des Forsttechnischen Prüfausschusses als „geeignet und zu empfehlen“ bezeichnet sind und das Eignungszeichen tragen.

III. Instandsetzung von Sägen.

- Das Abschneiden der Zahnreihen, die Neuzahnung und das Nachstanzen von Sägen in landeseigenen Instandsetzungswerkstätten einschließlich der Werkstätten der Waldarbeitsschule ist für die aus Mitteln des Einzelplanes 10 entlohten Waldbarbeiter in den Staatswaldungen des Landes Nordrhein-Westfalen gebührenfrei. Von allen übrigen Waldbarbeitern sind für diese Arbeiten die in der Anlage verzeichneten Gebühren zu erheben.
- Wenn die vorstehend genannten Waldbarbeiter in den Staatswaldungen von Nordrhein-Westfalen die Instandsetzungsarbeiten in einer Sägenfabrik ausführen lassen, erhalten sie eine Beihilfe in Höhe der unter vorstehendem Abs. 1 genannten Gebühren.

IV. Sonstige Bestimmungen.

- Die Kosten dürfen im einzelnen Forstamt den Betrag von 1,5 v. H. der reinen Werbungskosten (außer Soziallasten) nicht überschreiten. Der Berechnung sind die reinen Werbungskosten des abgelaufenen Wirtschaftsjahres zugrunde zu legen.
- Die Ausgaben sind bei Einzelplan 10, Kap. 1026, Tit. 406 (Holzwerbungskosten) auf besonderem Unterteil, die Einnahmen ebendort bei Tit. 21 (Sonstige Betriebseinnahmen) zu verrechnen.
- Die in dieser Hinsicht ergangenen früheren Erl., insbesondere die Erl. v. 25. März 1950 — IV. D 3 Nr. 1552 — (MBI. NW. S. 351) nebst Berichtigung (MBI. NW. 1950 S. 478) und vom 17. Juli 1951 — IV. D 4 Nr. 3135 II — (MBI. NW. S. 899) werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

Nachrichtlich:

An die Waldarbeitsschule des Landes Nordrhein-Westfalen in Neheim-Hüsten,
Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn,
Westfalen-Lippe in Münster.

Anlage

Gebühren für Instandsetzungsarbeiten an Waldsägen in den Instandsetzungswerkstätten des Landes Nordrhein-Westfalen

A. Abschneiden von alten Zahnungen

Länge bis 95	100—125	130—155	160—180	b. 200 cm
DM 1,—	1,25	1,50	2,—	2,50

B. Neuzähnen von Sägen

- Dreieckzahnungen,
EIA-Zahnungen,
Kronenzahnungen, usw.
M-Zahnungen, EHZ

Länge bis 95	100—125	130—155	160—180	b. 200 cm
DM 2,50	3,—	3,50	4,50	5,25

2. Hobelzahnungen, Lanzenzahnungen					
Länge bis 95	100—125	130—155	160—180	b. 200 cm	
DM	3,—	3,50	4,—	4,75	5,50
C. Nachstanzen von Sägen					
1. Dreieckzahnungen, EIA-Zahnungen, Kronenzahnungen, usw. M-Zahnungen, EHZ					
Länge bis 95	100—125	130—155	160—180	b. 200 cm	
DM	1,50	2,00	3,—	3,75	4,50
2. Hobelzahnungen, Lanzenzahnungen					
DM	2,—	2,50	3,50	4,25	5,—
— MBl. NW. 1953 S. 1421.					

G. Arbeitsminister

Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks

RdErl. d. Arbeitsministers v. 15. 8. 1953 —
III 4 — 8603

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten, Hannover, vom 10. Juni 1953 — MVA 84/53 — bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Ausschuß für
brennbare Flüssigkeiten
Tgb. Nr. MVA 84/53

Hannover, den 10. Juni 1953.
Niemeyerstr. 15

An die Länder des Bundesgebietes

— zuständige Ministerien für die Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten —
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin.

Betrifft: Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks.

Die Firma Schwemer Eisenwerk Müller & Co. G. m. b. H., Schwelm (Westf.), hat die Anerkennung von Aufsetztanks der in den Unterlagen (vgl. Ziffer 2 und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I beantragt.

Es bestehen gegen die Verwendung der Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I in der durch die Zeichnungen und Beschreibungen gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller bzw. Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend.

Der § 7 Abs. 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßenfahrzeuge dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeugs zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen der von der Firma Schwemer Eisenwerk Müller & Co. G. m. b. H. eingereichten Zeichnung 90.4.08. vom 4. 2. 1953 und der zugehörigen Beschreibung entsprechen.

3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung während des Transportes und mit der im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.

4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist
a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauarten in beladenem Zustand hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen;
b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeuggbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.

5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstelleinrichtungen und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.

6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieser Bauartanerkennung auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziffer 1 Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der jederzeitige Widerruf dieser Anerkennung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.

Der Vorsitzende:
Deutschbein.“

Die vom Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten ausgesprochene Anerkennung kann erst nach Maßgabe des § 15 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten wirksam werden. Die Verwendung der in dem Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten genannten Aufsetztanks ist demnach an die Erteilung einer Ausnahme für die Abweichung von den Grundsätzen für die Durchführung der Polizeiverordnung (II B 1) gebunden.

Die Technischen Überwachungsvereine sind unmittelbar verständigt worden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Nachrichtlich:

An die Gewerbeaufsichtsämter
des Landes Nordrhein-Westfalen.
(RdErl. III Nr. 94/53.)

— MBl. NW. 1953 S. 1423.

H. Sozialminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernenntung: Regierung Münster. Oberregierung- und -medizinalrat Dr. H. John zum Regierungsmedi-zinaldirektor.

— MBl. NW. 1953 S. 1424.

Zuschuß für die in Schifferkinderheimen untergebrachten schulpflichtigen Schifferkinder

RdErl. d. Sozialministers v. 20. 8. 1953 —	1953 S. 1424 erg. d. 1955 S. 130
III A 1/KFH/50.II	

Der bisherige Zuschuß des Kultusministeriums von 0,50 DM täglich je Kind ist auf Empfehlung der Konferenz der Kultusminister im ganzen Bundesgebiet ab 1. April 1953 auf 1,— DM täglich erhöht worden. Dieser Zuschuß soll die Erfüllung der Schulpflicht im Einzelfall ermöglichen und darf nicht zu einer Entlastung der öffentlichen Fürsorge führen. Bei der Übernahme der Unterbringungskosten durch die Bezirks- und Landesfürsorgeverbände muß der vorgenannte Betrag deshalb unberücksichtigt bleiben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Landesfürsorgeverbände Nordrhein und Westfalen, Stadt- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1424.

Erteilung von Ausweisen an Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge gemäß § 15 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)

1953 S. 1424 aufgeb. d. 1955 S. 709

RdErl. d. Sozialministers v. 22. 8. 1953 — IV A/2 — 2520 — 3800/53.

I.

Verfahren der Ausweiserteilung

1. Auf Grund der Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl. 1953 S. 201 ff) sind zum Nachweis der Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft (§§ 1—4 BVFG) einheitlich im Bundesgebiet und Berlin-West geltende Ausweise zu erteilen. Das Muster dieser Ausweise ist gem. § 15 BVFG am 6. Juni 1953 durch den Bundesminister für Vertriebene bestimmt worden (Gemeinsames Ministerialblatt 1953 Nr. 13 S. 202). Bei den im Lande Berlin ausgestellten, aber ebenfalls im Bundesgebiet geltenden Ausweisen fehlt gem. Anordnung des Bundesministers für Vertriebene vom 27. Juli 1953 auf der Vorderseite der Aufdruck „Bundesrepublik Deutschland“.

2. Gemäß § 15 Abs. 2 BVFG erhalten Heimatvertriebene (§§ 1 und 2 BVFG) den Ausweis „A“, Vertriebene, die nicht Heimatvertriebene sind (§ 1 BVFG), den Ausweis „B“.

Sowjetzoneflüchtlinge (§§ 3 und 4), die nicht gleichzeitig Vertriebene oder Heimatvertriebene sind, sowie Personen, die durch Rechtsverordnung gemäß § 14 BVFG Vertriebenen oder Sowjetzoneflüchtlingen ganz oder teilweise gleichgestellt werden, den Ausweis „C“.

Der Anspruch auf die Erteilung eines Ausweises „A“, „B“ oder „C“ besteht unabhängig von dem Zeitpunkt der Aufenthaltsnahme im Gebiet der Bundesrepublik oder West-Berlin.

3. Anträge auf die Ausstellung von Ausweisen gemäß Ziff. 2 sind auf den durch den Bundesminister für Vertriebene bestimmten (Gem. MBl. 1953 Nr. 13 S. 202) und bereits von Amts wegen gelieferten Vordrucken zu stellen. Antragsvordrucke und Ausweisformulare „A“, „B“ und „C“ werden den Vertriebenenämtern der Stadt- und Landkreise unmittelbar zugestellt. Die Auslieferung erfolgt durch die Druckerei Hang, Düsseldorf, Talstraße 48.

Anforderungen auf Nachlieferung von Antragsvordrucken und Ausweisen sind jeweils unmittelbar an mich zu richten.

4. a) Die Anträge auf die Ausgabe eines Ausweises „A“, „B“ oder „C“ sind bei den Vertriebenenämtern der kreisfreien Städte, der Ämter und amtsfreien Gemeinden zu stellen, durch die auch die Ausgabe der Antragsvordrucke erfolgt. Ortlich zuständig für die Entgegennahme der Anträge ist das Vertriebenenamt der Gemeinde (Gemeindeverbandes), in welchem der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt hat.

Von jedem Antragsteller über 16 Jahre ist ein besonderer Antrag einzureichen. Kinder unter 16 Jahren sind auf dem Antrag des Vaters oder der Mutter anzuführen.

- b) Gemäß § 1 (Abs. 1) der Verordnung des Sozialministers vom 28. Juli 1953 GV. NW. S. 303) erfolgt die Erteilung der Ausweise „A“ und „B“ unbeschadet der nachstehenden Regelung zu c) durch die Vertriebenenämter der kreisfreien Städte, der Ämter und amtsfreien Gemeinden.

- c) Die Erteilung der Ausweise „C“ sowie der Ausweise „A“ und „B“ für Vertriebene (Heimatvertriebene), die als Sowjetzoneflüchtlinge (§ 3 BVFG) nach dem 31. Dezember 1952 ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin-West genommen haben oder noch nehmen, erfolgt gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Juli 1953 durch die Vertriebenenämter der kreisfreien Städte und Landkreise.

5. In den Landkreisen sind Anträge gemäß Ziff. 4 c) zunächst durch die Vertriebenenämter der amtsfreien Gemeinden und Ämter auf Vollständigkeit zu prüfen und dann den Vertriebenenämtern der Landkreise, zusammen mit etwa bereits vorhandenen Unterlagen zur Entscheidung bzw. Erteilung der Ausweise zuzuleiten.

Die Aushändigung der Ausweise an die Antragsteller ist auch in diesen Fällen durch die Vertriebenenämter der amtsfreien Gemeinden und Ämter vorzunehmen. Bei diesen sind auch die Anträge und sonstigen Unterlagen nach erfolgter Entscheidung durch die Kreisvertriebenenämter aufzubewahren.

6. Die ausgestellten Ausweise sind ohne Rücksicht auf die verschiedenen Ausweisarten laufend zu numerieren. Die Ausweisnummer setzt sich zusammen aus (vgl. Anlage 1)

- a) Kennziffer des Landes (1. Stelle),
- b) Kennziffer des Regierungsbezirkes bzw. des Ruhrsiedlungsverbandes (2. Stelle),
- c) Kennziffer für Stadt- und Landkreise (3. und 4. Stelle).

Die laufende Numerierung erfolgt nach der Kennziffergruppe, von dieser durch einen Schrägstrich getrennt. Zweckmässigerweise teilen die Landkreise den Ämtern bzw. amtsfreien Gemeinden entsprechende Zahlengruppen zu, innerhalb derer dann die laufende Numerierung durchzuführen ist.

Über die erfolgte Ausgabe der Ausweise ist eine Liste mit Eintragung der Ausweisnummer zu führen (vgl. Anlage 3 zum RdErl. IV A/2 — 2712 — 3908/53 MBl. NW. S. 1429).

7. Wird die Ausstellung des beantragten Ausweises abgelehnt, oder der Ausweis gemäß § 15 Abs. 3 durch Eintragung eines Vermerks besonders gekennzeichnet (vgl. Ziff. 14 a — b), so ist gemäß §§ 17 und 19 BVFG dem Antragsteller ein schriftlicher mit Gründen versehener Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen und zuzustellen.

Als Rechtsmittel gegen einen Bescheid der vorgenannten Art wird nach einer in Kürze zu verkündenden Verordnung der Landesregierung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten als Voraussetzung des Verwaltungsstreitverfahrens bestimmt. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats (§§ 35, 45 der Verordnung Nr. 165, Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone [VOBl. BZ 1948 S. 263]) einzulegen.

8. Bei Aushändigung der Ausweise gemäß Ziff. 4 und 5 sind im Besitz der Antragsteller befindliche Flüchtlingsausweise „A“ oder „B“, die auf Grund der Bestimmungen des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 oder Gesetze anderer Länder erteilt wurden, einzuziehen und zu den Akten zu nehmen. Falls die Erteilung eines Ausweises nach dem BVFG rechtskräftig abgelehnt worden ist, ist der Antragsteller ebenfalls aufzufordern, etwa in seinem Besitz befindliche alte Flüchtlingsausweise abzugeben.

9. a) Vor Aushändigung der beantragten Ausweise ist der „Antragsvordruck 2. Teil“ auf Übereinstimmung mit dem ersten Teil sowie auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Im Kopf des „Antragsvordruckes 2. Teil“ ist die Gruppe des erteilten Ausweises „A“, „B“, „C“ sowie die Ausweisnummer an den durch einen Punkt gekennzeichneten Stellen zu vermerken. In dem „Raum für amtliche Vermerke“ des Antragsvordruckes 1. Teil ist ebenfalls die Gruppe des erteilten Ausweises einzutragen (Spalte 1) sowie gegebenenfalls ein Vermerk darüber, ob eine Kennzeichnung des Ausweises gemäß Ziff. 14 oder eine Einziehung gemäß Ziff. 10 erfolgt ist. Desgleichen ist an dieser Stelle die etwa erfolgte Ablehnung des Antrages zu vermerken.

Der „Antragsvordruck 2. Teil“ verbleibt zunächst bei dem jeweils aktenführenden Vertriebenenamt bis eine Mitteilung darüber erfolgt, an welche Stelle die Vordrucke zur Auswertung einzurichten sind.

- b) Nach erfolgter Aushändigung der Ausweise oder der rechtskräftigen Ablehnung des Antrages sind laufend oder in jeweils zu vereinbarenden Abständen die „Antragsvordrucke Teil 1“ an das für den Wohnort des Ausweisinhabers zuständige Arbeitsamt bzw. an dessen Nebenstelle zu übersenden. Dieses ergänzt danach seine Karteiunterlagen zur Vorbereitung der für die Durchführung der §§ 77 ff BVFG erforderlichen Maßnahmen und sendet danach die Anträge dem Vertriebenenamt wieder zurück. Erfolgen nachträgliche Änderungen der Ausweise oder der Eintragungen nach Ziff. 14, so sind die Arbeitsämter ebenfalls durch Übersendung des Antrages 1. Teil zu unterrichten. Die Arbeitsämter werden durch Rundverfügung des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen, die den Vertriebenenämtern durch mich zugeleitet werden wird, entsprechend angewiesen werden.

10. Gemäß § 18 BVFG sind Ausweise, für deren Erteilung die erforderlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, einzuziehen oder für ungültig zu erklären. In solchen Fällen ist ebenfalls gemäß Ziff. 7 zu verfahren.

11. Der in den Flüchtlingsausweisen für „behördliche Eintragungen“ vorgesehene Raum ist nur für solche Eintragungen zu verwenden, die jeweils durch mich besonders angeordnet werden. Die Verwendung dieses Raumes für andere Eintragungen ist unzulässig.

II.

Vertriebenen- und Flüchtlingsausweise als Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen

12. Ausweise, die auf Grund der Bestimmungen des § 15 BVFG ausgestellt sind, dienen zunächst nur als Nachweis dafür, daß der Ausweisinhaber die Voraussetzungen der §§ 1—4 bzw. 14 BVFG erfüllt, d. h. Vertriebener (Heimatvertriebener) oder Sowjetzonenflüchtling bzw. diesen ganz oder teilweise gleichgestellt ist. Voraussetzung für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem BVFG ist jedoch für Vertriebene (Heimatvertriebene) und Sowjetzonenflüchtlinge bzw. diesen gemäß § 14 BVFG ganz oder teilweise gleichgestellten Personen, daß sie ihren ständigen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik oder West-Berlin haben und dies nachweisen (§ 9 [1]). Entgegen den bisher geltenden landesrechtlichen Bestimmungen bedarf es daher für die Aufenthaltsnahme als Voraussetzung für die Erteilung eines Ausweises nicht mehr einer besonderen Genehmigung (z. B. Zuzugsgenehmigung, Registrierung durch ein Hauptdurchgangslager o. ä.).
13. Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die Anspruch auf die Erteilung eines Ausweises „A“ oder „B“ haben (Heimatvertriebene, Vertriebene) können Rechte und Vergünstigungen als Vertriebene (Heimatvertriebene) jedoch nur unter der weiteren Voraussetzung beanspruchen, daß sie ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin-West bis zum 31. Dezember 1952 genommen haben (§ 10 [1] BVFG), es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 10 BVFG Abs. 2 oder 3 auf sie zutreffen.
14. a) Entsprechend Ziff. 12 und 13 dieses Erl. sind gemäß § 15 Abs. 3 BVFG die Ausweise derjenigen Vertriebenen (Heimatvertriebenen) und Sowjetzonenflüchtlingen, die nach den §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 sowie 11 Ziff. 1 oder 2 oder 12 Abs. 1 zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nicht berechtigt sind, besonders zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist durch Eintragung folgenden Vermerkes vorzunehmen:

„Zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß § BVFG nicht berechtigt.“

Datum Behörde
Dienstsiegel Unterschrift.“

- b) Gemäß § 19 BVFG ist die Beendigung der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach § 13 BVFG ebenfalls in dem Ausweis zu vermerken.

In diesen Fällen ist in den Ausweis folgender Vermerk einzutragen:

„Zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß § 13 BVFG nicht mehr berechtigt.“

Datum Behörde
Dienstsiegel Unterschrift.“

Von einer Überprüfung nach § 13 ist bei der Ausstellung der Ausweise jedoch zunächst abzusehen, bis die hierzu erforderlichen Verwaltungsvorschriften ergangen sind.

- c) Die Ausweise „A“ und „B“ von Heimatvertriebenen oder Vertriebenen, die nach dem 31. Dezember 1952 ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin-West genommen haben und die gleichzeitig Sowjetzonenflüchtlinge sind (§ 10 Abs. 2 Ziff. 5 BVFG) sind durch Eintragung folgenden Vermerks zu kennzeichnen:

„Inhaber hat nach dem 31. Dezember 1952 seinen ständigen Aufenthalt als Sowjetzonenflüchtling (§§ 3 und 4 BVFG) genommen.“

Datum Behörde
Dienstsiegel Unterschrift.“

Die Eintragung des vorstehenden Vermerks ist erforderlich, weil Vertriebene, die zwischen dem 31. Dezember 1950 und dem 31. Dezember 1952 ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin-West genommen haben und die Voraussetzungen des § 10 (2) Ziff. 5 erfüllen, als Vertriebene Leistungen im Rahmen des Härtefonds des LAG erhalten können, während Vertriebene, die erst nach dem 31. Dezember 1952 ihren ständigen Aufenthalt in diesem Gebiet genommen haben, nur dann die Möglichkeit haben, derartige Leistungen zu beantragen, wenn sie gleichzeitig Sowjetzonenflüchtlinge sind. Für diesen Personenkreis gilt im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister — Landesausgleichsam — der vorstehende Vermerk (bei der Beantragung von Leistungen nach dem Härtefonds des LAG) als Unterlage über die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen als Sowjetzonenflüchtling.

digen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin-West genommen haben und die Voraussetzungen des § 10 (2) Ziff. 5 erfüllen, als Vertriebene Leistungen im Rahmen des Härtefonds des LAG erhalten können, während Vertriebene, die erst nach dem 31. Dezember 1952 ihren ständigen Aufenthalt in diesem Gebiet genommen haben, nur dann die Möglichkeit haben, derartige Leistungen zu beantragen, wenn sie gleichzeitig Sowjetzonenflüchtlinge sind. Für diesen Personenkreis gilt im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister — Landesausgleichsam — der vorstehende Vermerk (bei der Beantragung von Leistungen nach dem Härtefonds des LAG) als Unterlage über die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen als Sowjetzonenflüchtling.

III. Schlußbestimmungen

15. Mit der Ausgabe von Antragsvordrucken sowie der Erteilung von Ausweisen ist unverzüglich nach Veröffentlichung dieses RdErl. zu beginnen. Dabei sind zunächst Anträge derjenigen Antragsteller zu bearbeiten, die nach den bisher geltenden Bestimmungen keinen Anspruch auf die Ausgabe eines Ausweises „A“ hatten. Das gilt in gleicher Weise für Anträge derjenigen Sowjetzonenflüchtlinge, die den Ausweis „C“ zur Stellung von Anträgen auf Gewährung von Leistungen aus dem Härtefonds des LAG, zu Anträgen auf die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen, zu Anträgen nach §§ 69 ff. BVFG oder zu ähnlichen Anträgen benötigen.
16. Mit Veröffentlichung dieses RdErl. treten alle RdErl., Erl. und sonstigen Bestimmungen über die Ausgabe von Flüchtlingsausweisen auf Grund des Flüchtlingsgesetzes des Landes NRW vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 216 ff.), der Durchführungsverordnung vom 31. Dezember 1948 (GV. NW. 1949 S. 73 ff.) und der Verordnung vom 15. Februar 1949 (GV. NW. S. 80) außer Kraft.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1

Nordrhein-Westfalen
(Kreisschlüssel)

Reg.Bezirk Düsseldorf	Reg.Bez. Köln
Stkr. Düsseldorf	5111 Stkr. Bonn
" Duisburg	5212 " Köln
" Essen	5213
" Krefeld	5114 Ldkr. Bergheim (Erft)
" Mönchen-Gladbach	5115 " Bonn
" Mülheim	5116 " Euskirchen
a. d. Ruhr	5216 " Köln
" Neuß	5117 " Oberbergischer Kreis
" Oberhausen	5218 " Rhein. Berg.
" Remscheid	5119 " Kreis
" Rheydt	5120 " Siegkreis
" Solingen	5121 " Monschau
" Viersen	5122 " Schleiden
" Wuppertal	5123 " Selfkantkreis
Reg.Bezirk Aachen	
Ldkr. Dinslaken	5231 Slkr. Aachen
" Düsseldorf-	5132
Mettmann	5232*) Ldkr. Aachen
" Geldern	5233 " Düren
" Grevenbroich	5134 " Erkelenz
" Kempen-Krefeld	5135 " Jülich
" Kleve	5136 " Monschau
" Moers	5237 " Schleiden
" Rees	5138*) " Selfkantkreis
" Rhein-Wupper-	5238*) " Geilenkirchen-
Kreis	5139 Heinsberg 5437

*) soweit Ruhrsiedlungsverband.

Reg. Bez. Münster		Paderborn	5740
Stkr.	Bocholt	5511	" Warburg 5741
"	Bottrop	5612	" Wiedenbrück 5742
"	Gelsenkirchen	5613	
"	Gladbeck	5614	Reg. Bez. Arnsberg
"	Münster/Westf.	5515	Stkr. Bochum 5911
"	Recklinghausen	5616	" Castrop-Rauxel 5912
Ldkr.	Ahaus	5531	" Dortmund 5913
"	Beckum	5532	" Hagen i. W. 5914
"	Borken	5533	" Hamm (Westf.) 5915
"	Coesfeld	5534	" Herne 5916
"	Lüdinghausen	5535	" Iserlohn 5817
"	Münster	5536	" Lüdenscheid 5818
"	Recklinghausen	5637	" Lünen 5919
"	Steinfurt	5538	" Siegen 5820
"	Tedklenburg	5539	" Wanne-Eickel 5921
"	Warendorf	5540	" Wattenscheid 5922
			" Witten 5923
Reg. Bez. Detmold		Ldkr. Altena	5831
Stkr.	Bielefeld	5711	" Arnsberg 5832
"	Herford	5712	" Brilon 5833
Ldkr.	Bielefeld	5731	" Ennepe-Ruhr-Kreis 5934
"	Büren	5732	" Iserlohn 5835*
"	Detmold	5733	" Lippstadt 5836
"	Halle	5734	" Meschede 5837
"	Herford	5735	" Olpe 5838
"	Höxter	5736	" Siegen 5839
"	Lemgo	5737	" Soest 5840
"	Lübbecke	5738	" Unna 5941
"	Minden	5739	" Wittgenstein 5842

*) soweit Ruhrsiedlungsverband.

— MBl. NW. 1953 S. 1424.

Monatliche Geschäftsstatistik über die Ausgabe der Bundesvertriebenenausweise und monatliche Fortschreibung der Vertriebenenzahlen

RdErl. d. Sozialministers v. 22. 8. 1953 — IV A/2 — 2712—3908/53.

Der Bundesminister für Vertriebene hat gebeten, Zahl und Art der im gesamten Bundesgebiet auf Grund der Bestimmungen des § 15 BVFG v. 19. Mai 1953 zur Ausgabe gelangenden Ausweise durch eine einheitliche Geschäftsstatistik auf Bundesebene laufend zu ermitteln.

Die Länderflüchtlingsverwaltungen haben diesem Vorschlag zugestimmt und sich zur Durchführung der Statistik bereit erklärt.

Ein Abdruck des vom Bundesminister für Vertriebene vorgeschlagenen Berichtsformulars ist als Anlage 1 beigefügt. Die zunächst erforderliche Anzahl dieses Formulars wird den Vertriebenenämtern unmittelbar zugestellt werden. Nachforderungen bitte ich jeweils mitzuteilen.

Ich bitte, diesen Bericht jeweils bis zum 12. Tage des auf den Berichtsmonat folgenden Monats, kreisweise zusammengestellt auf Grund der Berichte der Ämter und amtsfreien Gemeinden, dem Sozialministerium, Abteilung IV A/2 — Statistik — vorzulegen.

Um die Zusammenstellung der für diesen Bericht benötigten Zahlenangaben zu erleichtern, wurden auf Grund der bei der Durchführung ähnlicher Statistiken gesammelten Erfahrungen Arbeitslisten in Form der Anlagen 2—3 gefertigt, deren Verwendung den mit der Ausgabe der

Ausweise befaßten Vertriebenenämtern dringend empfohlen wird. Verwendungserläuterungen sind als Anlage 4 ebenfalls beigelegt.

II.

Die Geschäftsstatistik über die Ausgabe der Bundesvertriebenenausweise ist jedoch nicht geeignet, zugleich auch die Bewegung der Vertriebenenzahl durch Geburt und Tod einerseits (natürliche Bewegung) sowie durch Zu- und Fortzüge andererseits (Wanderungsbewegung) und damit den jeweiligen Stand der Vertriebenenzahl in den einzelnen Stadt- und Landkreisen zu ermitteln. Aus diesem Grunde muß versucht werden, die bisherige Form der Fortschreibung der Vertriebenenzahlen, wie sie gemäß meinem Erl. v. 23. März 1949 (MBI. NW. S. 359) für den Personenkreis durchgeführt worden ist, der im Besitz des Flüchtlingsausweises „A“ oder „B“ des Landes Nordrhein-Westfalen war, nunmehr für den Personenkreis fortzuführen, der sich im Besitz eines Ausweises „A“, „B“ oder „C“ nach dem Bundesvertriebenengesetz befindet.

Der als Anlage 5 beigefügte Vordruck, der den Vertriebenenämtern ebenfalls zugeleitet wird, ist als Berichtsformular an Stelle des bisherigen Formblattes „Flüchtlingsbewegung“ für die monatliche Fortschreibung zu verwenden. Dabei ist während der Zeit, in der die Ausweiserteilung durchgeführt wird, nach Ziff. B. I. 1. des Berichtsblattes die Zahl der jeweils im Berichtsmonat neu mit Ausweisen versehenen Personen so lange als Zugang zu zählen, bis nach Abschluß der Ausweisausgabe die Gesamtzahl der Ausweisinhaber „A“, „B“ und „C“ innerhalb des Kreisgebietes ermittelt ist. Bei der Zusammenstellung des ersten Monatsberichtes für den Monat September ist davon auszugehen, daß zu Beginn der Berichtszeit der Stand der Zahl der Vertriebenen und Flüchtlinge, die sich im Besitz eines Bundesvertriebenenausweises befinden, gleich 0 ist. Auf dieser Basis ist die Fortschreibung in Form von Zu- und Abgängen durchzuführen. Im übrigen sind Zugänge durch Zuzug und Geburten sowie Abgänge durch Fortzug und Sterbefälle nur für den Personenkreis zu zählen, der sich bereits im Besitz eines Bundesvertriebenenausweises befindet. Erfolgt demnach während der Zeit der Ausweisausstellung ein Zuzug von Vertriebenen oder Flüchtlingen, die sich noch nicht im Besitz eines Bundesvertriebenenausweises befinden, so kann dieser Zuzug nicht unter Ziff. B. I. 3. a—c) gemeldet werden, sondern ist, sofern die Ausstellung der Ausweise in der Zuzugsgemeinde erfolgt, unter B. I. 1. als Zugang zu zählen. Würde darüber hinaus eine Zählung unter B. I. 3. erfolgen, so läge eine Doppelzählung vor.

Das gleiche Verfahren ist bei den Abgängen anzuwenden. Vertriebene oder Flüchtlinge, die aus dem Kreisgebiet fortziehen, ohne im Besitz des Bundesvertriebenenausweises zu sein, können in der durch diesen Erl. geregelten Fortschreibung als Abgang nicht gezählt werden. Sie werden erstmalig erfaßt und gezählt, wenn sie in der Zuzugsgemeinde die Ausstellung eines Ausweises beantragen.

Da die begründete Vermutung besteht, daß Vertriebene und Flüchtlinge, die sich bereits im Besitz eines Bundesvertriebenenausweises befinden, es häufig unterlassen, sich im Falle eines Wohnungswechsels auch bei den zuständigen Vertriebenenämtern an- und abzumelden sowie Veränderungen in der Familie durch Geburt und Tod den Vertriebenenämtern anzuzeigen, wird die Fortschreibung der Vertriebenenzahlen Schwierigkeiten bereiten. Es muß jedoch in enger Zusammenarbeit mit den Melde- und Standesämtern versucht werden, trotz dieser Schwierigkeiten die Erfassung sicherzustellen, da auf keinem anderen Wege eine statistische Erfassung der Vertriebenen und Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und damit zugleich die Ermittlung genauer Vertriebenenzahlen möglich ist.

Bezug : RdErl. IV A/2 — 2520 — 3800/53 vom 22. 8. 1953.
(MBI. NW. S. 1424)

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ausgabestelle für Ausweise:

Kreis: Land NRW

Monatsbericht über die Ausstellung von Ausweisen nach dem BVFG

Berichtsmonat 195.....

I. Eingegangene, erledigte und unerledigte Anträge:

	A	B	C	Zusammen
1. Aus dem Vormonat unerledigte Anträge . . .				
2. Im Berichtsmonat eingegangene Anträge . . .				
Summe 1 + 2				
3. Erledigte Anträge				
a) durch Ausstellung von Ausweisen				
b) durch Ablehnung jeder Ausweiserteilung . .				
Summe 3a + 3b				
4. Unerledigte Anträge				

II. Ausgestellte Ausweise (vg! ! 3a)

Art der Ausweise	Im Berichtsmonat			Seit Beginn bis einschl. Berichtsmonat	
	Zahl der Ausweise	Zahl der Kinder *)	Zusammen Personen	Zahl der Ausweise	Zusammen Personen
A					
B					
C gemäß § 3					
C " § 4					
C " VO zu § 14					
Summe C					
Summe A + B + C					

III. In Ausweise eingetragene Kennzeichnungen und Vermerke hinsichtlich der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen:

*) Kinder unter 16 Jahren

**IV. Nach dem Stichtag (31. 12. 1952) eingetroffene Vertriebene
(Ausweisinhaber A und B in Ziffer II des Berichtes enthalten)**

	Im Berichtsmonat			Seit Beginn bis einschl. Berichtsmonat	
	Ausweis-inhaber	Zahl der Kinder unter 16 J.	Zusammen Personen	Ausweis-inhaber	Zusammen Personen
1. Ohne Ausschlußvermerk					
a) gemäß § 10 (2) Nr. 5 (Sowjetzonenflüchtlinge)					
b) sonstige					
Summe 1					
2. Mit Ausschlußvermerk gemäß § 10 (1) — vgl. III/1					
Summe 1 + 2					

V. Geänderte Ausweisarten:

	Im Berichtsmonat					Seit Beginn bis einschl. Berichtsmonat					
	Zahl der Ausweise	Zahl der Kinder*)	Zusammen Pesonen	Zahl der Ausweise	Zusammen Personen	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang
1. Bisherige Art der Ausweise A											
B	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe 1											
2. Neue Art der Ausweise	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe 2											

VI. Eingezogene oder ungültig erklärte Ausweise:

	Im Berichtsmonat				Seit Beginn bis einschl. Berichtsmonat				
	Zahl der Ausweise	Zahl der Kinder*	Zusammen Personen	Zahl der Ausweise	Zusammen Personen	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang
Art der Ausweise	A								
B									
C									
Summe									

Vorstehender Bericht ist **kreisweise bis zum 12. jeden Monats** dem Sozialministerium, Abt. IV A 2 — Statistik — vorzulegen.

....., den 195....
(Ort)

(Unterschrift)

Fernruf: Amt
Nr. Nebenstelle

*) Kinder unter 16 Jahren.

Ausgabestelle für Ausweise:

Kreis: Land NRW

Anlage 2

**Tagesanschreibeliste und Monatsabrechnung BVFG
für den Monat**

**Tagesanschreibeliste und
für den Monat**

Monatsabrechnung BVFG

Noch Anlage 2

***) Kinder unter 16 Jahren**

Tagesanschreibeliste und Monatsabrechnung BVFG

Noch Anlage 2

für den Monat

^{*)} Kinder unter 16 Jahren

Anlage 3

Ausgabestelle für Ausweise:

Kreis: Land NRW

**Nachweisung über ausgegebene Ausweise
und darin eingetragene Ausschlußvermerke nach dem BVFG**

Anlage 4

Erläuterungen zum „Monatsbericht über die Ausstellung von Ausweisen nach dem BVEG“

1. Um die erforderlichen Zahlenangaben für den Monatsbericht (Anlage 1) zusammenstellen zu können, wird die Führung einer Tagesanschreibeliste (Anlage 2) vorgeschlagen. In diese Liste sind die jeweils an den einzelnen Tagen des Monats abgeschlossenen Geschäftsvorgänge mit den entsprechenden Zahlenangaben laufend einzutragen. Die am Monatsende sich ergebenden Summen sind dem Monatsbericht zugrunde zu legen.

Die einzelnen Spalten der Tagesanschreibeliste enthalten die Angaben zu den Ziffern I—VI des Monatsberichtes in folgender Zusammenstellung:

Spalten 2 bis 3h	= Ziffer I
" 3d bis 4e	= Ziffer II
" 5a bis 11c	= Ziffer III
" 12a bis 12f	= Ziffer IV
" 13a bis 14f	= Ziffer V
" 15a bis 15f	= Ziffer VI

Unter der Überschrift „Seit Beginn bis einschl. Berichtsmonat“ werden die Monatsergebnisse der Ziffern II bis VI fortgeschrieben, d. h., daß zu den Ergebnissen des Berichtsmonats der Bestand zu Beginn des Berichtsmonats addiert wird. Die wiederholt auftretende Position „Zusammen Personen“ ergibt sich jeweils durch Addition der Zahl der Ausweise bzw. Ausweisinhaber und der Zahl der Kinder unter 16 Jahren.

2. Für die fortlaufende Nummerierung der Ausweise und als Namen- und Personennachweis für jeden ausgestellten Ausweis wird die Führung einer Liste in Form der „Nachweisung über ausgegebene Ausweise und darin eingetragene Aus schlußvermerke“ (Anlage 3) empfohlen. In der Spalte Bemerkungen können etwaige Änderungen der Ausweisart sowie die Einziehung oder Ungültigerklärung des Ausweises vermerkt werden.

Die Nachweisung kann nicht ohne weiteres als Er-
satz für eine Suchkartei dienen. Ob die Anlage einer
solchen Kartei zur Erleichterung der Sachbearbeitung
geboten erscheint, richtet sich nach den örtlichen Ver-
hältnissen.

(Vorderseite)

Anlage 5

Gemeinde:

Kreis:
Req.-Bez.:

Monatsbericht über die Bewegung der Zahl der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge

Berichtsmonat 195.....

(Rückseite)

Vorstehender Bericht ist **kreisweise bis zum 12. jeden Monats** dem Sozialministerium, Abteilung IV A 2 — Statistik — vorzulegen.

....., den 195.....
(Ort)

beruf: Amt
Nebenstelle

^{*}) einschließlich der in Ausweisen eingetragenen Kinder unter 16 Jahren.

J. Kultusminister

Richtlinien über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen in Schulen aller Art

RdErl. d. Kultusministers v. 15. 8. 1953 — II E gen. 50 — 524 53 III K.

Nach den Bestimmungen der Landesverfassung (Art. 9 Abs. 2) und des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61 § 2 Abs. 3) soll jedem Schüler nach Leistung und Bildungswillen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der Eltern der Zugang zu den weiterführenden Schulen und zu den Hochschulen ermöglicht werden. Zur Durchführung der in diesen Vorschriften zum Ausdruck gebrachten Gedanken habe ich die nachstehenden Richtlinien über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen erlassen.

Richtlinien über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen

I. Um besonders begabten Schülern und Studierenden in Schulen aller Art eine umfassendere Erziehung und Ausbildung zu ermöglichen, als es ihre eigene wirtschaftliche Lage und die der Unterhaltspflichtigen zuläßt, sind im Haushaltsplan für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums (Kap. 502 Tit. 600) Mittel bereitgestellt. —

Diese für das jeweilige Rechnungsjahr ausgewiesenen Beträge werden den mittelinstanzlichen Schulaufsichtsbehörden zur Untererteilung an die einzelnen Schulen ihres Geschäftsbereichs nach Verabschiedung des Haushaltplanes zur Verfügung gestellt, und zwar für

Realschulen, höhere Schulen, berufsbildende Schulen (Berufsfachschulen und Fachschulen) und in Ausnahmefällen auch für Volksschulen und Berufsschulen, insbesondere solche mit erweiterten Lehrzielen.

Ein Unterschied zwischen öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen wird hierbei nicht gemacht.

II. Ausbildungsbeihilfen können an Schüler und Studierende vorgenannter Schulararten gewährt werden unter der Voraussetzung, daß

1. der Schüler oder Studierende die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland besitzt und die Erziehungsberechtigten im Lande Nordrhein-Westfalen ihren ständigen Wohnsitz haben.

2. Begabung, Charakter, Leistung und Leistungswillen des Schülers oder Studierenden seine Förderung aus öffentlichen Mitteln rechtfertigen, und

3. der Schüler oder Studierende und die Erziehungsberechtigten (Unterhaltsverpflichteten) nicht in der Lage sind, die Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen, damit der Schüler oder Studierende die seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Ausbildung erhält.

Unter entsprechender Anwendung der zu 1.—3. genannten Voraussetzungen kann eine Ausbildungsbeihilfe auch einem nicht mehr berufsschulpflichtigen Berufstätigen gewährt werden.

III. An Volks- und Berufsschüler können unbeschadet der Voraussetzung zu Abs. II Ziff. 2 Beihilfen zur Deckung der für den Besuch der Schule aufzubringenden Fahrtkosten gewährt werden. Die Höhe der Fahrtkostenbeihilfe für diesen Zweck richtet sich nach der Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten und dem Maß der Bedürftigkeit der Erziehungsberechtigten. Sie ist in der Regel so zu bemessen, daß die tatsächlichen Fahrtkosten je nach Bedürftigkeit voll oder teilweise gedeckt werden.

IV. Bei der Ermittlung der Voraussetzung zu Abs. II Ziff. 2 sind die Gesamtpersönlichkeit des Schülers oder Studierenden, insbesondere Begabung, Fleiß, Leistungen und Verhalten in und außer der Schule zu bewerten.

Bei der Ermittlung „wirtschaftlichen Unvermögens“ (Abs. II Ziff. 3) sind die sozialen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten (insbesondere bei kinderreichen Familien, Kriegshinterbliebenen und

-beschädigten, politisch, rassistisch und religiös Verfolgten, Flüchtlingen und Kriegsgeschädigten und dergleichen) zu berücksichtigen. Die Feststellung der „Hilfsbedürftigkeit“ im Sinne der Fürsorgegesetzgebung ist nicht Voraussetzung für die Gewährung der Ausbildungsbeihilfe; bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Unvermögens sind daher die fürsorgerechtlichen Grundsätze nicht anzuwenden. Bedürftigkeit im Sinne Abs. II Ziff. 3 ist anzunehmen, wenn der Schüler oder Studierende und die Erziehungsberechtigten nachgewiesenmaßen nicht in der Lage sind, die Ausbildung aus eigenem Vermögen oder aus dem Vermögen sonstiger naher Verwandter oder mit Hilfe anderer öffentlicher Zuwendungen zu bestreiten.

Bei Studierenden der Fachschulen ist außerdem festzustellen, ob der Studierende bemüht ist, durch Nebenbeschäftigung sich Einkommen zu verschaffen.

- V. 1. Die Ausbildungsbeihilfe soll als eine individuelle Förderungsmaßnahme beitragen zur Deckung der Ausbildungskosten (z. B. Lernmittel, Kosten für die Fahrt zwischen Wohn- und Schulort) und der Kosten des notwendigen Lebensunterhaltes während der Ausbildung. Hierzu gehören die Kosten für Ernährung, Wohnung und Kleidung, gegebenenfalls auch Kosten für die auswärtige Unterbringung, wenn der Kostensatz so gehalten ist, daß der Einsatz öffentlicher Mittel für diese Art der Unterbringung gerechtfertigt erscheint.
2. Der Verwendungszweck der Ausbildungsbeihilfe und die Zahlungsweise sind in jedem Falle näher zu bestimmen. Die Zweckerreichung kann auch durch unmittelbare Zahlung an einen Dritten, der zu Gunsten des Bedachten Leistungen erbringt, oder durch andere Maßnahmen gesichert werden. Die Ausbildungsbeihilfe soll in angemessenen Teilbeträgen gezahlt werden, wenn nach Kenntnis der häuslichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten eines Schülers oder Studierenden die Gefahr besteht, daß im Falle der Zahlung der gesamten Ausbildungsbeihilfe diese nicht ausschließlich im Interesse des Schülers verwandt wird.
3. Die Ausbildungsbeihilfe ist so zu bemessen, daß sie in Verbindung mit den Leistungen des Unterhaltsverpflichteten oder sonstigem Einkommen des Bewerbers die Durchführung der Ausbildung oder eines Abschnittes derselben (Schuljahr, Studienjahr) ermöglicht.

Sie soll im Einzelfall in der Regel 40,— DM monatlich betragen. Diese Summe stellt weder eine Höchstgrenze noch eine Mindestgrenze dar.

Vor der Festlegung der Höhe der Ausbildungsbeihilfe ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang durch Schulgelderlaß oder Schulgeldermäßigung der Förderungszweck erreicht werden kann. Ferner ist zu prüfen, ob die in anderen Gesetzen für die Ausbildung vorgesehenen Förderungsmaßnahmen (Lastenausgleichsgesetz, Bundesversorgungsgesetz, Heimkehrergesetz, Fürsorgepflichtverordnung u. dergl.) ausgeschöpft sind. Die Ausbildungsbeihilfe kann, falls die vorgenannten Maßnahmen nicht ausreichen, zusätzlich gewährt werden.

4. Die Ausbildungsbeihilfe soll im allgemeinen für die Dauer eines Schuljahres gewährt werden.

Vor jeder Weiterbewilligung ist der Nachweis zu erbringen, daß die bisherige Ausbildung mit Erfolg zurückgelegt wurde und daß die Voraussetzungen des Abs. II Ziff. 1.—3. noch vorliegen.

Die Ausbildungsbeihilfe kann entzogen oder beschränkt werden, wenn die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen ihrer Gewährung weggefallen sind oder sich verändert haben.

- VI. Die Ausbildungsbeihilfen werden nur auf Antrag gewährt.

Anträge auf Ausbildungsbeihilfen sind von den Erziehungsberechtigten an den Leiter der Schule jeweils möglichst bis zum 1. April eines jeden Jahres zu stellen. In dem Antrage ist anzugeben, ob und bei welcher Stelle bereits ein entsprechender Antrag

gestellt ist oder ob eine Beihilfe aus anderen öffentlichen Mitteln (Lastenausgleichsmittel, Sozialmittel der Gemeinden u. dergl.) gewährt wird. Der Schulleiter prüft den Antrag und stellt fest, ob die Voraussetzungen des Abs. II Ziff. 2 vorliegen.

Auch unabhängig von gestellten Anträgen sollen Schulleiter und Lehrer der Begabten-Auslese ihre ständige Aufmerksamkeit widmen und in geeigneten Fällen die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe und die Stellung eines entsprechenden Antrages anregen.

- VII. Über die Gewährung, Weiterbewilligung, Beschränkung oder Entziehung einer Ausbildungsbeihilfe entscheidet nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der zugeteilten Mittel ein bei den einzelnen Schulen gebildeter Ausschuß.
- Den Vorsitz in diesem Ausschuß führt der Schulleiter. Weitere Mitglieder sind 2 Angehörige des Lehrkörpers sowie zwei Mitglieder der Schulpflegschaft aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten, und bei höheren Fachschulen außerdem 2 Mitglieder der Studentenschaft.
- Der Vorsitzende des Ausschusses beruft den Ausschuß ein. Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- Hinsichtlich der Beurteilung der Leistungen des Schülers sind die Mitglieder des Ausschusses an den vom Schulleiter nach Maßgabe der geltenden Schulverwaltungsbestimmungen gemachten Vorschlag gebunden.
- Die Vertreter der Schulpflegschaften und der Studentenschaften sind ehrenamtlich tätig.
- Alle Mitglieder des Ausschusses sind vom Vorsitzenden zur Geheimhaltung der Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt werden, vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit besonders zu verpflichten. Über diese Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- Der Schulleiter führt die Beschlüsse des Ausschusses durch, insbesondere veranlaßt er die Auszahlung der bewilligten Ausbildungsbeihilfen. Die Auszahlung dieser Beträge erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung oder Weitergewährung einer Ausbildungsbeihilfe besteht nicht.
- Gegen die Ablehnung, Beschränkung oder Entziehung einer Ausbildungsbeihilfe ist die Beschwerde an die mittelinstanzliche Schulaufsichtsbehörde gegeben.
- Nach den Beschlüssen des Ausschusses wird die Auszahlung der Ausbildungsbeihilfen an die Erziehungsberechtigten im Rahmen der den einzelnen Schulen zugewiesenen Mittel vom Schulleiter in die Wege geleitet. Die bewilligten Beträge gelangen durch die Schulaufsichtsbehörde zur Auszahlung.
- An allen Schulen, an denen Klassen- und Schulpflegschaften bestehen, sollen die Vorsitzenden dieser Pflegschaften die Mitglieder über die bei der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen anzuwendenden Grundsätze in bestimmten Zeitabständen unterrichten.
- Ausbildungsbeihilfen sind kein Ersatz für öffentliche Fürsorge und auf deren Leistungen nicht anrechenbar; sie sind unpfändbar.
- Diese Richtlinien treten am 15. August 1953 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten alle über die Gewährung von Erziehungs- oder Ausbildungsbeihilfen an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Der vorstehende Erl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ver-

öffentlicht und ist zum Nachdruck in allen amtlichen Schulblättern des Landes bestimmt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, das Schulkollegium in Düsseldorf, das Schulkollegium in Münster, den Leiter des Staatlichen Instituts zur Vorbereitung auf die Hochschulreife in Oberhausen, das Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen in Köln-Lindenthal durch den Regierungspräsidenten in Köln.

— MBl. NW. 1953 S. 1447.

K. Minister für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Regierungsrat Dr. G. Prüfer zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1953 S. 1450.

II.A. Bauaufsicht

DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung; hier: Kehlbalkendächer aus Brettsparen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 8. 1953 — II A 3 — 2.730 Nr. 1241/53

1. In letzter Zeit sind häufig Kehlbalkendächer mit Sparren aus nur 3 cm dicken Brettern und ohne ausreichende Abstützung gegen Ausknicken und Verwinden aufgestellt worden. Bei der Bemessung der Sparren wurden die zulässigen Spannungen für Holz der Gütekasse I zugrunde gelegt. In vielen Fällen haben unsachgemäße Ausführung und zu geringe Brettdicken zu Mängeln und Schäden (Aufspalten und Spleißen der Sparren und Laschen) geführt, die eine Gefahr für die Standsicherheit der Dächer sind oder im Laufe der Zeit werden können.
2. Im § 10 des Normblattes DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung — (vgl. Abschn. V e, Ziff. 1 der meinem RdErl. vom 20. Juni 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 — MBl. NW. S. 801 — als Anlage 20 angefügten Nachweisung A) ist zwar für genagelte und geleimte Stäbe eine Mindestdicke der Querschnitte nicht angegeben. Allein schon wegen der Gefahr des Ausknickens und Verwindens der Sparren bestehen aber gegen eine Verwendung von 3 cm dicken Stäben erhebliche Bedenken. Dagegen haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, daß Stäbe aus Brettern mit einer Dicke von 4 cm noch ausreichen, allerdings auch hier nur, wenn durch besondere Aussteifungen ein Verwinden und Ausknicken der Sparren wirksam verhindert wird. Einfache Windrispen genügen nicht.
3. Nach DIN 1052, § 6 d können die zulässigen Spannungen für Holz der Gütekasse I nur bei hochbeanspruchten Bauteilen weitgespannter Bauwerke angewendet werden. Kehlbalkendächer aus Brettsparen können als solche Bauwerke nicht angesehen werden, so daß für ihre Bemessung nur die für Holz der Gütekasse II zulässigen Spannungen zugrunde gelegt werden dürfen.
4. Kehlbalkendächer aus Brettsparen dürfen nur noch unter folgenden Bedingungen genehmigt werden:
 - 4.1 Die Mindestdicke der Sparren muß 4 cm betragen.
 - 4.2 Es müssen wirksame Aussteifungen gegen Verwinden und Ausknicken der Sparren angebracht werden.
 - 4.3 Laschen und Kehlbalken müssen so dick sein, daß ein Spleißen und Spalten des Holzes durch die Nagelung nicht eintritt.
5. Bei der Überwachung und Abnahme ist darauf zu achten, daß die Dächer nach vorstehenden Gesichtspunkten einwandfrei zimmermannsmäßig ausgeführt sind, insbesondere, daß etwa gespaltene Holzteile durch neue ersetzt werden, damit die Standsicherheit auch auf die Dauer gewährleistet ist.

6. Dieser RdErl. ist in der meinem RdErl. vom 20. Juni 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 (MBI. NW. S. 801) — als Anlage 20 angefügten Nachweisung A unter V e 1 in Spalte 7 zu vermerken.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Außenstelle Essen,
alle Bauaufsichtsbehörden,
die Staatl. Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände,
das Landesprüfamt für Baustatik in Düsseldorf,
die kommunalen Prüfämter für Baustatik in Bielefeld, Eochum, Dortmund, Essen und Köln.
— MBI. NW. 1953 S. 1450.

Notiz

Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 20. 8. 1953 — III B 4/156—2175/53

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Veröffentlichung vom 5. Juni 1953 — MBI. NW. S. 1030 — folgende weitere Filme anerkannt:

Filmtitel: Prädikat:

Spielfilme

Derträumende Mund (Neufassung) W
Stadt der Illusionen (The Bad and the Beautiful) W
Befehl des Gewissens (The Fugitive) W

Kulturfilm e

Fliegende Untertassen BW
Glückliche Inseln W
Romantisches Burgenland W
Mondseefischer W
Ein Tiermaler und seine Modelle W
Der Stein des Anstoßes (Kurze Fassung) W
Harro, paß auf! W
Backbord und Steuerbord W
Londoner Bilder (The Bridge of Time) W

Filmtitel:	Prädikat:
Kulturfilm e	
Kleine Welt der Bergwiesen	W
Die Robbeninsel (Seal Island)	
— synchr. Fassung —	BW
Das Heiligtum der Krone	W
Achtung, Augen auf!	W
Ein Zoo unter Wasser (Porpoise Roundup)	
— synchr. Fassung —	W
Fliegende Windmühlen (Flying Pinwheels)	
— synchr. Fassung —	W
Begone Dull Care — Originalfassung —	W
Les Plongeurs du Désert — Originalfassung —	W
A b e n d f ü l l e n d e K u l t u r f i l m e	
Land des Lichtes (Neufassung)	W
Bambi (Bambi) — synchr. Fassung —	W
D o k u m e n t a r f i l m e	
Lieber Leierkastenmann	W
Forschung und Wirtschaft — Partner im Fortschritt	
Land im Wiederaufbau	W
Internationale Hilfsaktion für Holland	W
Berlin, Insel der Hoffnung	BW
... das füg' auch keinem andern zu	W
Über die Grenzen	• W
Unternehmen Seeschlange	W
Das Haus der Friesen	W
Gerollte Kunstwerke	W
Studienbuch des Lebens	W
A b e n d f ü l l e n d e D o k u m e n t a r f i l m e	
Eine Königin wird gekrönt (A Queen is crowned)	BW
Beiderseits der Rollbahn	W
D o k u m e n t a r - u n d L e h r f i l m e	
Spannbeton im Brückenbau	W
J u g e n d f i l m e	
Sherlock Holmes verliert	W
BW = „Besonders wertvoll“	
W = „Wertvoll“	

— MBI. NW. 1953 S. 1451.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

